

Motion Frei-Widnau vom 8. Mai 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Liberalisierung und Harmonisierung der Gesetze in den Bereichen Ladenschluss/Ruhetag/Unterhaltung

Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: Die Regierung wird eingeladen, eine Vorlage zu unterbreiten, die das Ladenschlussgesetz und das Ruhetagsgesetz in Anpassung an das revidierte Arbeitsgesetz des Bundes liberalisiert und harmonisiert. In die Harmonisierung miteinzubeziehen sind weitere Erlasse wie das Unterhaltungsgewerbe-gesetz, das Gastwirtschaftsgesetz, das Spielgerätegesetz und das Filmvorführ-gesetz.

Begründung:

Der Grosse Rat hat die Regierung mit dem Postulat 43.00.03 (umgewandelte Motion 42.99.14: Teilrevision des Unterhaltungsgewerbe-gesetzes) bereits eingeladen, "bei der laufenden Revision des Ladenschlussgesetzes zu prüfen, inwiefern auch das Ruhetagsgesetz im Sinn einer massvollen Liberalisierung anzupassen ist, und gegebenenfalls eine koordinierte Vorlage zu unterbreiten". Die Regierung hat eine Revision des Ladenschlussgesetzes vorab unter dem Aspekt der erweiterten Öffnungszeiten für Tankstellenshops in die Wege geleitet. Die vorliegende Motion strebt darüber hinaus eine generelle Liberalisierung und Harmonisierung der kantonalen Ladenöffnungs- und Ruhetagsvorschriften an. Die Regierung unterstützt diesen Ansatz einer umfassenden Revision aus folgenden Überlegungen. Die bisherigen Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Ladenschlussgesetzes im Bereich der Tankstellenshops haben gezeigt, dass das neue Arbeitsgesetz des Bundes mit den zwischenzeitlich erlassenen Ausführungsverordnungen eine generelle Anpassung der kantonalen Ladenschlussordnung im Sinn der Ausschöpfung des neu geschaffenen Liberalisierungsspielraums standortpolitisch als geboten erscheinen lässt. Dabei wird die Balance zwischen den veränderten Konsumbedürfnissen der Bevölkerung und der Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbes einerseits und dem Schutz von Sonntag und hohen Feiertagen vor einer Kommerzialisierung anderseits zu finden sein. Ausserordentliche Öffnungs- und Betriebszeiten sind über das Ladenschluss- und das Ruhetagsgesetz hinaus in verschiedenen anderen Erlassen geregelt. Die Harmonisierung muss im Sinne der Einheit und der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auch diese Erlasse umfassen.

8. August 2000